



Reglement über den Fonds für kulturelle Zwecke

Stand: 01. Januar 2021

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name
§ 2	Sinn und Zweckbestimmung
§ 3	Mittelherkunft
§ 4	Zuständigkeit für Einlagen und Entnahmen
§ 5	Verwaltung und Rechnungsführung
§ 6	Revision
§ 7	Ertragsüberschüsse / Defizite aus Veranstaltungen
§ 8	Mindest-/Maximalbestand
§ 9	Organisation
§ 10	Inkrafttreten

Alle Personen und Ämterbezeichnungen in diesem Reglement gelten für Personen beider Geschlechter.

Der Gemeinderat Fulenbach erlässt gestützt auf das Gemeindegesetz und die Gemeindeordnung sowie auf allfällige übergeordnete kantonale Bestimmungen das nachfolgende Reglement über den Fonds für kulturelle Zwecke:

§ 1 Name

Unter dem Namen „Fonds für kulturelle Zwecke“ besteht in der Gemeinderechnung eine Sonderrechnung „Kulturfonds“.

§ 2 Sinn und Zweckbestimmung

Der Fonds bezweckt den Einsatz der Mittel zugunsten sämtlicher kultureller Ereignisse (Ausnahme: Altersnachmittag, Altteutefahrt und Jungbürgerfeier) im Gemeindegebiet Fulenbach. Die Kultur- und Freizeitkommission (nachfolgend KuF genannt) ist grundsätzlich zur Organisation und Durchführung für gemeindeeigene Kulturanlässe zuständig. Sie stimmt die jährliche Anlassplanung jeweils mit dem Gemeinderat ab.

§ 3 Mittelherkunft

Die notwendigen finanziellen Mittel werden jeweils im Zuge der Budgetierung durch den Gemeinderat festgelegt und im Budget unter der Kostengruppe 3290 «Übrige Kultur» eingestellt.

§ 4 Zuständigkeit für Einlagen und Entnahmen

Der Gemeinderat ist für Einlagen und Entnahmen zuständig. Es gelten die ordentlichen Finanzkompetenzen der Gemeindeordnung. Die Verwendung der Mittel richtet sich nach dem gültigen Pflichtenheft der KuF.

§ 5 Verwaltung und Rechnungsführung

Die Äufnung des Kulturfonds wird in der Erfolgsrechnung ausgewiesen. Für die Rechnungslegung ist in erster Linie der Rechnungsführer der KuF zuständig. Der Bereichsleiter Finanzen der Gemeinde hat lediglich dafür zu sorgen, dass sowohl die Ausgaben als auch die Einnahmen lückenlos ausgewiesen werden.

Die Aufwendungen für die kommissionsinterne Rechnungsführung sind gemäss „Honorare, Entschädigungen und Sitzungsgelder für nebenamtliche Funktionäre und Kommissionen“ zu entschädigen. Der Rechnungsführer hat über jegliche Aktivitäten, die den Kulturfonds betreffen, eine detaillierte Abrechnung (Gewinn/Verlust) – spätestens einen Monat nach dem Ereignis - zuhanden des Gemeinderates zu erstellen, welcher die Abrechnung zu genehmigen hat.

§ 6 Revision

Für die Revision des Kulturfonds ist die Revisionsstelle der Gemeinde zuständig.

§ 7 Ertragsüberschüsse / Defizite aus Veranstaltungen

Ertragsüberschüsse werden dem Fonds für kulturelle Zwecke zugewiesen. Ebenso werden erwirtschaftete Defizite diesem Fonds angelastet.

§ 8 Mindest-/Maximalbestand

Die Gemeinde ist dafür besorgt, dass der Fonds für kulturelle Zwecke am 01. Januar jeweils einen Mindestbestand von Fr. 18'000.00 - wovon Fr. 10'000.00 als Vorschuss zur Sicherstellung der Liquidität - aufweist. Der Maximalbestand am 31. Dezember wird auf Fr. 25'000.00 begrenzt. Sollte dieser Bestand überschritten werden, entscheidet der Gemeinderat, auf Vorschlag der KuF, über einen alternativen Verwendungszweck.

§ 9 Organisation

Der Fonds wird durch den Gemeinderat verwaltet.

§ 10 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung des Gemeinderates rückwirkend auf den 01. Januar 2021 in Kraft. Frühere Versionen werden dadurch aufgehoben.

Beschluss des Gemeinderates

Vom Gemeinderat einstimmig genehmigt am: 05. Mai 2021

Der Gemeindepräsident

Thomas Blum



Die Bereichsleiterin Administration

Claudia Siegenthaler